

FRIEDHOFSORDNUNG der GEMEINDE MÖTZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötz hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeinde-sanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.12.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt sowohl für den gemeindeeigenen Friedhof auf GST 9908/2 als auch für den kircheneigenen Friedhof auf GST 10054, welche von der Gemeinde Mötz betreut und verwaltet werden.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der im Punkt 1 genannten Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, die für die Beisetzung von Verstorbenen in Särgen und Urnen bestimmt sind.
2. Urnengräber sind gemauerte Grabstätten, die zur Beisetzung von maximal 8 Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmt sind.
3. Urnensammelgräber sind Grabstätten, in welchen jene Urnen beigesetzt werden, die aus aufgelassenen Urnengräbern (Benützungsrecht erloschen) stammen und die nicht anderswo beigesetzt oder in Verwahrung genommen werden, sowie Urnen von Verstorbenen, bei denen die Kremierungskosten von der Grundsicherung gemäß Tiroler Mindestsicherungsgesetz LGBl 20 /2006 idF LGBl 71/2008 getragen werden.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe werden derzeit unbegrenzt offen gehalten. Die Gemeinde behält sich aber vor, begrenzte Öffnungszeiten festsetzen, welche an den Gemeindetafeln und an den Friedhofseingängen bekannt zu machen sind.

§ 4

Ordnungsvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle und sonstige Behindertenfahrzeuge, Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge und geeignete gewerbliche Fahrzeuge,
2. das Feilbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art,
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art ausgenommen Sterbebilder,
4. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
5. das Rauchen,
6. das Spielen von Unterhaltungsmusik sowie das Lärmen,
7. das Wegwerfen von Abfällen oder das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen.

§ 5

Gewerbliche Tätigkeiten

Auf den Friedhöfen dürfen notwendige gewerbliche Arbeiten wie Bestattungstätigkeiten, Gärtner- und Steinmetzarbeiten an Werktagen vorgenommen werden. Dringende Arbeiten sind mit Zustimmung der Gemeinde auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 6

Anlegung und Ausschmückung von Grabstätten

1. Die Grabstätten werden von der Gemeinde nach den bestehenden Strukturplänen angelegt. Bei den Erdgräbern wird die Grundfläche, bei den Urnengräbern die bauliche Anlage inklusive der Verschlussplatte zur Verfügung gestellt. Die Grabflächenmaße und Raummaße der Urnennischen liegen bei der Gemeinde auf.
2. Die gärtnerische Ausschmückung der Grabstätten obliegt den Benützungsberechtigten, wobei auf das Gesamtbild des Friedhofes Bedacht zu nehmen ist. Die Bepflanzung der Gräber darf die Nachbargräber und das sonstige Friedhofsgelände nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde kann die Entfernung von Beeinträchtigungen anordnen und bei Nichtbefolgung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durchführen lassen.

3. Jede Grabstätte ist binnen 4 Wochen nach der Beisetzung würdig herzurichten.
4. Die bauliche Ausführung der Grabsteine bzw. Grabkreuze samt Einfassungen oder Abdeckungen sowie die Gestaltung der Beschriftung der Verschlussplatten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
Hierfür ist der Gemeinde eine Skizze mit Angabe der Größenordnung und Steinart vorzulegen.
Die Zustimmung wird versagt, wenn die beabsichtigte Ausführung
 - a. das Friedhofsbild verunstaltet
 - b. der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen
 - c. sich in die Friedhofsanlage nicht harmonisch einfügen.

Etwaige gegen die Vorschriften hergestellte Grabgestaltungen sind von den Benützungsberechtigten in der von der Gemeinde gesetzten Frist kostenpflichtig zu entfernen.

5. Die Erdgräber sind binnen Jahresfrist mit einem geeigneten Grabmal zu versehen und in sicherem Zustand zu erhalten. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind binnen 6 Monaten zu beschriften.

§ 7

Instandhaltungspflicht

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten in ordnungsgemäßen und würdigen Zustand zu erhalten. Bei Nichterfüllung sind die Berechtigten bescheidmäßig unter Setzung einer Frist zur Instandhaltungspflicht anzuhalten bei gleichzeitiger Androhung des Widerrufs des Benützungsrechtes. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Widerruf mittels Bescheid ausgesprochen und die Grabstelle durch kostenpflichtige Entfernung von allen Einrichtungen einer anderen Verwendung zugeführt werden.
2. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, veranlassen.
3. Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird.
4. Der Gemeinde obliegt:
 - a. die Instandhaltung der Urnengräberbauten
 - b. die Pflege der Friedhofswege und Gemeinschaftsanlagen

c. die Betreuung von Sammelgräbern.

§ 8

Benützungsrcht

1. Das Benützungsrcht wird über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung und Entrichtung der Gebühren erworben. Auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.
2. Die Einräumung des Benützungsrchtes für neue Erdgräber und bestehende Erdgräber erfolgt auf die Dauer von 15 Jahren.
3. Das Benützungsrcht erstreckt sich auf die Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Kinder, Verwandten, Schwägerten, eingetragener Partner oder Lebensgefährten.
4. Das Benützungsrcht an Erdgräbern kann gegen Entrichtung der Erwerbsgebühr über Antrag (mindestens 1 Monat vor Ablauf) um 15 Jahre verlängert werden.
5. Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist von der Gemeinde dem Benützungsberechtigten zeitgerecht (mindestens 2 Monate vor Ablauf) bekannt zu geben.
6. Das Benützungsrcht für Urnengräber wird auf unbestimmte Dauer eingeräumt.
7. Übergang des Benützungsrchtes:
 - a. Das Benützungsrcht kann in Form eines schriftlichen Verzichtes unter Lebenden an Verwandte, Schwägerte oder Personen mit besonderem Naheverhältnis zum Benützungsberechtigten übertragen werden. Diese Änderung bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.
 - b. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person geht das Benützungsrcht auf den gesetzlichen oder den testamentarischen Erben über. Kommen mehrere Erben in Betracht, haben sie aus ihrem Kreis eine Person als Benützungsrchtsnachfolger binnen 2 Monaten zu benennen. Das Benützungsrcht bleibt jedenfalls bis zum Ablauf des Benützungsrchtes, mindestens aber bis zum Ablauf der Ruhefrist aufrecht.
8. Das Benützungsrcht erlischt:
 - a. mit Ablauf des eingeräumten Zeitraumes wenn keine Verlängerung beantragt wurde
 - b. bei Widerruf durch die Gemeinde Mötzt

- c. bei Verzicht durch den Benützungsberechtigten, wenn binnen 2 Monaten keine eintrittsberechtigte Person gemäß Punkte 7a das Nachfolgerecht schriftlich geltend macht
- d. bei Nichtbezahlung der laufenden Gebühren trotz ordnungsgemäßer schriftlicher Mahnung

§ 9

Beisetzungsrecht

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung jener Personen

- a. die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden
- b. die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hatten
- c. denen ein Beisetzungs-oder Benützungsrecht an einer Grabstätte zustand
- d. deren Bestattung bei ausreichend verfügbaren Grabstätten von der Gemeinde bewilligt wird

§ 10

Beisetzungsmeldung

Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen schriftlich anzumelden und zu bewilligen, wenn

- a. die nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Unterlagen beigebracht werden
- b. ein Beisetzungsrecht an einer Grabstätte besteht
- c. ein Benützungsrecht oder die Zustimmungserklärung des Benützungsberechtigten vorliegen
- d. die Beisetzung erfolgt auf Gefahr und Kosten desjenigen, der die Beisetzung veranlasst hat. Dieser hat auch die Kosten für eine allenfallsnotwendige Umlegung zu tragen.

§ 11

Särge und Urnen

Ein Leichnam darf nur in einem verschlossenen und dichten Holz- oder Metallsarg, die Asche eines Verstorbenen nur in einer geschlossenen Urne zur Beisetzung überbracht werden. Jeder Sarg ist mit einem Sargschein zu versehen, auf dem der Name des Verstorbenen und der für die Beisetzung vorgesehene Zeitpunkt festzuhalten sind. Die Aufbahrung der Verstorbenen hat nach sanitätspolizeilichen Vorschriften in den vorgesehenen Leichenkapellen zu erfolgen. Verstorbene, die mit einer ansteckenden übertragbaren Krankheit behaftet waren, dürfen nicht

aufgebahrt werden sondern sind in einen gesonderten, zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten Raum zu bringen.

§ 12

Durchführung der Beisetzung

1. Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen in würdiger Form durchzuführen. Zur Beisetzung zählen Verabschiedungen, Einsegnung und Kondukt. Die Gemeinde hat hierfür entsprechende Örtlichkeiten vorzusehen. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften haben das Recht, an den Feierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken. Andere Religionsgemeinschaften sind von den Feierlichkeiten auszuschließen, wenn ihre religiösen Aktivitäten mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.
2. Für die Öffnung und Schließung der betroffenen Grabstätten sowie der Urnennischen erteilt die Gemeinde den Auftrag an befugte Unternehmen auf Kosten der Benützungsberechtigten.
3. Zur Durchführung von Graböffnungen und Beisetzungen dürfen angrenzende Gräber zur kurzen vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial bzw. von Kränzen und Buketts abgedeckt werden.
4. Grabeinrichtungen, die nur vorübergehend abgetragen werden, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde auf zur Verfügung stehenden freien Friedhofsflächen zwischengelagert werden.
5. Bei Umlegungen und Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften strikt einzuhalten.

§ 13

Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen:

1. Bei der Erdbestattung - 10 Jahre bei Verwendung eines Holzsarges und 20 Jahre bei der Verwendung eines Metallsarges
2. Bei einer Erdbeisetzung in einer Urne generell 10 Jahre
3. Bei einer Beisetzung in einem Metallsarg in Gruftnischen 50 Jahre (Gemeindesanitätsdienstverordnung LGBl 108/2003)

Nachbelegungen, Umlegungen und Tieferlegungen dürfen nur bewilligt werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen und keine öffentlichen oder sanitätspolizeilichen Interessen entgegenstehen.

§ 14

Evidenzhaltung

1. Von der Gemeinde sind über sämtliche Grabstätten Grabbücher mit folgenden Eintragungen zu führen:
 - a. Sämtliche Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname, akademischer Grad, Beruf, Alter, Geburts-Sterbe- und Beisetzungsdatum
 - b. Vor- und Zuname und Adresse des Benützungsberechtigten
 - c. Dauer des Benützungsrechtes und jede Änderung des Benützungsrechtes
 - d. Enterdigungen, Umbettungen und Entnahmen
2. Überdies ist ein Index der Verstorbenen mit entsprechendem Hinweis auf die Eintragungen in den Evidenzbüchern zu führen.
Die Bücher können auch im Wege der EDV geführt werden.

§ 15

Zustellungen

Mitteilungen und Bescheide sind an die Benützungsberechtigten zuzustellen. Wenn die Adresse der benützungsberechtigten Person oder die Person selbst nicht mehr evident ist, hat die Zustellung von Bescheiden und Mitteilungen durch Anschlag an der Gemeindetafel zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Gemeinde kein Rechtsnachfolger bekanntgegeben worden ist.

§ 16

Haftungen

Die Gemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen errichteten oder eingebrachten Gegenstände.

§ 17

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für den Erwerb von Benützungsrechten und die laufenden Benützungsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 18 Strafbestimmungen

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

Inkrafttreten der Friedhofsordnung

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung treten allfällige vorausgegangene Friedhofsordnungen außer Kraft. Die nach bisherigen Vorschriften erworbenen Nutzungsrechte und damit verbundene Verpflichtungen bleiben jedoch aufrecht. Der Fristenlauf für die 15-jährige Nutzungsdauer von bestehenden Grabstätten beginnt am Tage der Inkraftsetzung der Friedhofsordnung.

Diese Friedhofsordnung tritt 14 Tage nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.